

## **Satzung**

### **„Förderverein Schule und Mühlrad Budenheim e.V.“**

(Die in dieser Satzung verwandte männliche Sprachform gilt einheitlich und neutral sowohl für Frauen als auch für Männer.)

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schule und Mühlrad Budenheim“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Budenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der gesamten Schulgemeinschaft der Grund- und Realschule plus Budenheim – Mainz/Mombach und des Mühlrades (Budenheimer Lern- Freizeittreff) in ideeller und materieller Hinsicht.
2. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch das Bereitstellen von finanziellen Mitteln für
  - die Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Arbeits- und Spielmaterialien
  - kulturelle Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern und dem Personal des Mühlrades.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke sowie für anfallende Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

4. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins mit trägt.
5. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch entsprechenden Beendigungsakt.
7. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals möglich.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - Wenn es trotz wiederholter Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt,
  - Wenn es den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss Einspruch einlegen und in der nächsten Mitgliederversammlung Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses durch die Mitglieder verlangen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; geplante Erhöhungen sind in der Einladung bekannt zu geben.
2. Spenden zur Unterstützung der Aufgaben des Vereines sind jederzeit möglich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern.  
Ferner gehören qua Amt der Schulleiter und der Leiter des Mühlrades oder jeweils von diesen bestellten Vertreter dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen aus ihrer Mitte für diese Funktion ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Mitglieder des Lehrerkollegiums und Mitarbeiter des Mühlrades können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden; jedoch darf ihre Anzahl die Zahl der Mitglieder aus der Elternschaft im Vorstand nicht überschreiten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

5. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder, worunter sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) zu vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen besonders:
  - Die Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben
  - Die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln
  - Die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - Die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
  - Die Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
7. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Mitwirkung der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl zweier Kassenprüfer
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Anträge von Mitgliedern, über die in einer Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.

4. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
5. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Sie sind aber auch durch Akklamation möglich, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied gegen diese Wahlform ist. Sonstige Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „Steuerbegünstigte Zwecke“ fällt sein Vermögen an die Grund- und Hauptschule Budenheim und an das Mühlrad zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
 Amtsgericht Mainz VR 3312. (Wesentliche Änderungen zu der vorherigen Satzung sind am Rande markiert)